

# SATZUNG

*des Bundesverbandes des NEUEN FORUM Beschlossen auf dem XV. Bundesforum  
am 2/3. November 2002 in Roßlau*

## Grundsätze des NEUEN FORUM

1. Das NEUE FORUM ist eine unabhängige politische Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die Demokratie in allen Lebensbereichen durchsetzen wollen. Seine Mitglieder bauen auf Gewaltlosigkeit, auf Vernunft und die Kraft der Argumente.
2. Das Ziel des NEUEN FORUM ist die Gestaltung einer der Würde des Menschen verpflichteten Gesellschaft, die Frieden, soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung unserer Umwelt als ihre höchsten Güter begreift. Ein demokratischer Rechtsstaat und eine demokratisch kontrollierte Wirtschaft müssen diesen Zielen dienen.
3. Das NEUE FORUM arbeitet auf der Grundlage der Basisdemokratie. Meinungsäußerungen und politische Willensbildung vollziehen sich in einem demokratischen Prozeß auf Diskussionsforen, in Arbeitsgemeinschaften, auf Mitgliederversammlungen und in den Gremien des NEUEN FORUM.
4. Das NEUE FORUM strebt danach, politische Verantwortung für die Durchsetzung der in den Grundsätzen niedergelegten Ziele zu übernehmen. Das schließt die Möglichkeit der Beteiligung an Wahlen ein.
5. Das NEUE FORUM setzt sich für problembezogene, parteiübergreifende Bürgerinnen- und Bürgervertretungen ein. Es strebt daher eine Vernetzung der verschiedenen Bürgerinitiativen, Interessenverbände und aller Gleichgesinnten an.
6. Das NEUE FORUM tritt gegen Ausländerfeindlichkeit, Neofaschismus, Stalinismus, Gewaltverherrlichung, Militarismus, Antisemitismus, Rassismus und Sexismus auf.
7. Das NEUE FORUM setzt sich für die Abschaffung aller Geheimdienste, des Militärs und der Zwangsdienste ein und dafür, daß zivile Konfliktlösungsmechanismen anstelle militärischer Strategien entwickelt werden.
8. Das NEUE FORUM setzt sich dafür ein, daß Bedingungen in der Gesellschaft geschaffen werden, unter denen Kinder, Frauen und Männer selbstbestimmt leben können.
9. Unser Ziel ist eine Bürgerbewegung, die außerparlamentarisch und parlamentarisch arbeitet. Dabei wird nach außen den Mindestanforderungen des Parteiengesetzes entsprochen. Die Binnenstruktur bleibt eine Plattform für alle, die mitarbeiten wollen.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die politische Vereinigung führt den Namen NEUES FORUM. Die Kurzbezeichnung lautet FORUM.
- (2) Sitz der politischen Vereinigung ist Berlin. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Landesverbände führen den Namen NEUES FORUM mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des NEUEN FORUM kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und den Grundsätzen, die Bestandteil der Satzung sind, zustimmt. Die Mitgliedschaft von in anderen Parteien, Organisationen und Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes Organisierten ist nicht zulässig.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das vertretungsberechtigte Gremium des Gebietsverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann jeder Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Über die Mitgliedschaft wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Mandate und Funktionen des NEUEN FORUM kann nicht wahrnehmen, wer Mitglied einer anderen Partei, Organisation oder Vereinigung i.S.d. Parteiengesetzes ist. Wer sich um Mandate oder Funktionen für das NEUE FORUM bewirbt, hat, falls noch nicht erfolgt, eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er/sie nicht inoffizielle/r oder offizielle/r Mitarbeiter/in eines Geheimdienstes war, ist oder während der Wahlperiode wird, sowie die Zustimmung zur Überprüfung zu erteilen. Die gleiche Regelung findet Anwendung bei Fraktionsmitarbeitern sowie Mitarbeitern der Verwaltungen bzw. Bewerbern um diese Funktionen. Das Ergebnis des Auskunftersuchens bewertet der jeweilige Vorstand und

abschließend der Bundesvorstand für alle Ebenen. Die Bewertung ist für die betreffende Person verbindlich.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, bei Beitragsrückstand von sechs Monaten nach einmaliger Mahnung, durch Ausschluß oder Tod. Der Ausschluß ist bei Verstoß gegen die Satzung möglich, wenn dem NEUEN FORUM damit schwerer Schaden zugefügt wird. Der Ausschluß von Mitgliedern bestimmt sich nach § 9 dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Schlichtungsordnung.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - an der politischen Willensbildung der politischen Vereinigung mitzuwirken, insbesondere durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
  - im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken.
  - sich selbst bei diesen Anlässen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung um eine Kandidatur zu bewerben,
  - innerhalb der Vereinigung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
  - an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der jeweiligen Landessatzung.

### § 4 Gliederung

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Gebietsverbände. Der Geltungsbereich der Gebietsverbände soll sich mit der entsprechenden Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken.
- (2) Die Basisgruppe ist der kleinste lokal arbeitende Gebietsverband. Sie soll mindestens 3 Mitglieder haben. Basisgruppen können auf kreislicher Ebene Kreisverbände bilden. Das höchste beschlußfassende Gremium auf kreislicher Ebene ist die Kreismitgliederversammlung. Sie wählt einen Sprecherrat.
- (3) Das Landesforum ist das höchste beschlußfassende Gremium auf Landesebene. Das Landesforum wählt einen Landesvorstand. Das Nähere regelt die jeweilige Landessatzung.
- (4) Die Gebietsverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit sie dadurch nicht gegen das Programm, die Satzung oder die Kassen- und Finanzordnung des Bundesverbandes verstoßen.
- (5) Verstößt ein Gebietsverband gegen das Programm, die Satzung oder die Kassen- und Finanzordnung des Bundesverbandes, kann der zuständige Landesvorstand, der Bundesvorstand oder der Länderrat dies gegenüber dem Sprecherrat/Vorstand des betreffenden Gebietsverbandes beanstanden. Kommt der Gebietsverband der Beanstandung innerhalb einer anzugebenden Frist nicht nach, kann der zuständige Landesvorstand, der Bundesvorstand oder der Länderrat Ordnungsmaßnahmen nach § 9 dieser Satzung aussprechen.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betreffende Gebietsverband die zuständige Schlichtungsstelle anrufen.

### §5 Gremien

- (1) Gremien im Sinne des Parteiengesetzes sind:
  - das Bundesforum
  - der Länderrat
  - der Bundesvorstand.
- (2) Die Gremien der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzung der Landesverbände festgelegt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 6 Das Bundesforum

- (1) Das Bundesforum ist das höchste Gremium des NEUEN FORUM und faßt Beschlüsse auf Bundesebene. Es findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Das Bundesforum wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (3) Das Bundesforum ist einzuberufen:
  - auf Beschluß des Bundesforums, des Länderrates oder des Bundesvorstandes,
  - auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder eines Zehntels der Kreisverbände,
  - auf Antrag von 2 Landesverbänden.

- (4) Der Antrag bzw. Beschluß zum außerordentlichen Bundesforum erfordert eine schriftliche Begründung sowie einen beigefügten Tagesordnungsvorschlag.
- (5) Der Bundesvorstand beruft das ordentliche Bundesforum zwölf Wochen,
  - das außerordentliche Bundesforum sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (6) Zu den Aufgaben des Bundesforums gehören:
  1. die Beschlußfassung über
    - die Satzung und das Programm,
    - den Rechenschaftsbericht des Länderrates und des Bundesvorstandes,
    - den Rechnungsprüfungsbericht,
    - die Entlastung des Länderrates,
    - die Entlastung des Bundesvorstandes,
    - die Schlichtungs-, Finanz- und Kassenordnung des Bundesverbandes,
    - die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Ablehnung von Dringlichkeitsanträgen,
    - die Bestätigung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände;
  2. die Wahl
    - des Länderrates,
    - des Bundesvorstandes,
    - der Bundesschlichtungsstelle,
    - der Rechnungsprüfungskommission.
- (7) Anträge, die auf dem Bundesforum behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Wochen, bei einem außerordentlichen Bundesforum mindestens drei Wochen vor dem Bundesforum dem Bundesvorstand vorliegen. Spätestens vier bzw. zwei Wochen (Poststempel) vor dem Bundesforum müssen die Anträge an alle Mitglieder verschickt werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn ihre Behandlung nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgelehnt wird.
- (9) Antragsberechtigt sind Gebietsverbände, Gremien des NEUEN FORUM auf allen Ebenen sowie 10 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- (10) Das Bundesforum gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (11) Das Bundesforum ist beschlußfähig, solange die Hälfte der von der Mandatsprüfungskommission bestätigten Stimmberechtigten anwesend ist.

## § 7 Der Länderrat

- (1) Der Länderrat ist das höchste Gremium zwischen den Bundesforen. Er besteht aus mindestens sechs vom Bundesforum zu wählenden Mitgliedern. Jeder Landesverband des NEUEN FORUM hat Anspruch auf bis zu zwei stimmberechtigte Sitze. Dem Länderrat müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens sechs Mitglieder angehören.
- (2) Die Kandidaten für den Länderrat werden auf den jeweiligen Landesforen nominiert. Wird vom Landesverband kein Kandidat nominiert, so gilt dies als Verzicht auf den Anspruch auf stimmberechtigte Mitglieder im Länderrat.
- (3) Die Amtszeit des Länderrates beträgt höchstens zwei Jahre.
- (4) Der Länderrat nominiert aus seiner Mitte Kandidaten für den Bundesvorstand.
- (5) Zu den Aufgaben des Länderrates gehören:
  - Beschlußfassung auf Bundesebene zwischen den Bundesforen,
  - Vorbereitung von Bundesforen,
  - Koordination der Landesverbände bei politischen Aktivitäten auf Bundesebene.
- (6) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse sind zu protokollieren. Er ist dem Bundesforum rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Länderrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Einladung durch den Bundesvorstand. Der Länderrat ist einzuberufen:
  - auf Beschluß des Länderrates oder des Bundesvorstandes,
  - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Länderrates,
  - auf Antrag von mindestens einem Landesvorstand.
- (8) Der Länderrat ist beschlußfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 8 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die aus den Reihen des Länderrates durch diesen nominiert werden. Sie werden vom Bundesforum gewählt. Jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten gemeinschaftlich den Bundesverband.

- (2) Der Bundesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Insbesondere hat er zu gewährleisten, daß der jährliche Rechenschaftsbericht des NEUEN FORUM gemäß § 23 Abs. 1 u. 2 sowie § 24 PartG sowie gemäß dieser Satzung erarbeitet wird.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören außerdem:
  - die Einberufung von Bundesforen und Sitzungen des Länderrates,
  - die Beschlußfassung auf Bundesebene zwischen den Sitzungen des Länderrates,
  - die Buchführung gemäß § 28 PartG sowie die Erarbeitung von Haushaltsplänen.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Bundesvorstand Mitarbeiter beauftragen.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse sind zu protokollieren. Er ist dem Bundesforum und dem Länderrat rechenschaftspflichtig und ist an deren Beschlüsse gebunden.

### § 9 Schlichtungsstellen

- (1) Auf Bundes- und Landesebene bestehen Schlichtungsstellen.
- (2) Die Bundesschlichtungsstelle besteht aus drei vom Bundesforum auf eine Zeit von höchstens 4 Jahren gewählten Mitgliedern und den jeweils zu benennenden Beisitzern. Für jeden zu entscheidenden Fall kann jede der beiden streitenden Seiten je einen Beisitzer benennen. Für die Bundesschlichtungsstelle werden bis zu drei Stellvertreter vom Bundesforum gewählt. Ihrer Rangfolge bestimmt sich nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl.
- (3) Die Bundesschlichtungsstelle entscheidet über die Beschwerde gegen den Spruch einer Landesschlichtungsstelle, eines Landesvorstandes, des Bundesvorstandes oder des Länderrats sowie bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung.
- (4) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind Amtsenthebung, Aussetzung der Mitgliedsrechte, das Verbot, für eine bestimmte Zeit im NEUEN FORUM ein Amt bekleiden zu können, die Verwarnung und der Ausschluß. Die Aussetzung der Mitgliedsrechte und die Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im NEUEN FORUM zu bekleiden, können längstens für ein Jahr ausgesprochen werden.
- (5) Ordnungsmaßnahmen können von Landesvorständen, dem Länderrat, dem Bundesvorstand und von den Schlichtungsstellen ausgesprochen werden und sind schriftlich zu begründen. Sie können nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied oder der Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze/die Satzung des NEUEN FORUM verstößt.
- (6) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesforum ausgesprochen wird.

### § 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Auf Bewerberlisten für Wahlen zu Parlamenten können Mitglieder von Vereinen, Bürgerinitiativen und Interessenverbänden kandidieren, auch wenn sie nicht Mitglied des NEUEN FORUM sind. Die Aufstellung von Bewerberlisten soll in enger Kooperation und Abstimmung mit diesen Gruppen geschehen.
- (2) Wird eine Bewerberliste für Wahlen zu Bürgervertretungen auf regionaler Ebene von einem Netzwerk (Verbund) von Bürgerinitiativen u.a. aufgestellt und der Gebietsverband beschließt, diese unter dem Namen NEUES FORUM anzumelden, kann durch Beschluß eines Gremiums des NEUEN FORUM der §2 Abs. 3 dieser Satzung ausgesetzt werden.

### § 11 Grundsätze der Finanz- und Kassenordnung

- (1) Die Finanz- und Kassenordnung ist auf Vorschlag des Länderrates vom Bundesforum zu beschließen.
- (2) Die Finanz- und Kassenordnung muß Regelungen darüber enthalten, daß:
  - der Bundesvorstand zum Ende jedes Kalenderjahres (Rechnungsjahr)
  - gemäß §-23 bis 31 PartG über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die dem NEUEN FORUM innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen des NEUEN FORUM öffentlich Rechenschaft zu geben hat,
  - der Rechenschaftsbericht dem jeweils nächsten Bundesforum zur Bestätigung vorzulegen ist,
  - der Rechenschaftsbericht jedem Mitglied des NEUEN FORUM zugänglich sein muß.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, ihre nach den Regelungen des PartG erstellten Rechenschaftsberichte bis zum 31. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Bundesvorstand einzureichen. Wird diese Frist überschritten, so können Ordnungsmaßnahmen nach §9 dieser Satzung angeordnet werden.

## § 12 Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung

- (1) Satzungsänderungen sowie Anträge auf Auflösung und Verschmelzung auf Bundesebene können nur vom Bundesforum entschieden werden, auf Landesebene vom jeweiligen Landesforum.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Sie müssen den Mitgliedern in der Regel mindestens acht Wochen vor ihrer Behandlung vorliegen. Diese Frist kann auf drei Wochen verkürzt werden, wenn kein Einspruch von mindestens 10 Mitgliedern oder einem Gremium des NEUEN FORUM vorliegt.
- (3) Anträge über Auflösung oder Verschmelzung müssen den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor ihrer Behandlung vorliegen. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Der Beschluß erhält seine Wirksamkeit durch eine Urabstimmung, die ebenfalls mit 2/3-Mehrheit innerhalb der niedrigsten Gebietsverbände ausfallen muß. Zur Teilnahme an der Urabstimmung sind alle Mitglieder verpflichtet, sie hat schriftlich und anonym zu erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen zählen nicht. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die nach einmaliger Mahnung die Teilnahme an der Urabstimmung versagen, gilt als ruhend. Gebietsverbände, deren Mitglieder der Auflösung oder Verschmelzung nicht mit 2/3-Mehrheit zugestimmt haben, bleiben als Verbände des NEUEN FORUM bestehen.
- (4) Bei Auflösung oder Verschmelzung eines Landesverbandes geht dessen Vermögen an den Bundesverband. Bei Auflösung des Bundesverbandes wird das Vermögen anerkannten gemeinnützigen Vereinen überwiesen. Die genaue Aufteilung des Vermögens wird im Auflösungsbeschluß geregelt. Bei Verschmelzung des Bundesverbandes wird das Vermögen in die Verschmelzungsmasse eingebracht.